

September 2011
10. Jahrgang
Nr. 03/2011
ISSN 1727-4737

www.derdetektiv.at
ISSN 1727-4745

der

Detektiv

Fachzeitschrift für das Sicherheitsgewerbe

DETEKTIVE, MEDIEN &
POLITIK

CODENAME „HAUBARG“

BERUFSBILDUNG FÜR
DETEKTIVE: STAND UND
PERSPEKTIVEN IN DER
PRIVATEN ERMITTLUNG

DIE LEGENDE

DETEKTIVKOSTEN BEI
MITARBEITERÜBERWACHUNG

VERDECKTE GPS-
ÜBERWACHUNG IST EINE
STRAFTAT

VIDEÜBERWACHUNG
GERICHTLICH
EINGESCHRÄNKT

USA: EHEMANN DARF PER
GPS ÜBERWACHT WERDEN

PRIVATE INTELLIGENCE

DIE WAHRHEIT ÜBER DIE
LÜGE



Unter der Lupe betrachtet:

Berufsbildung für Detektive

Stand und Perspektiven in der privaten Ermittlung

von Andreas Heim, Berlin

Einführung

Privatdetektive gibt es in Deutschland seit ca. 150 Jahren. Historischen Aufzeichnungen zufolge beginnt ihre Geschichte im Jahre 1861, wo H. L. Römer¹ in Dresden sein „Detektiv- und Rechtsbüro REX“ gründete. Im Verlauf dieser Jahrzehnte haben sich der Begriff und die Auffassungen über die Tätigkeit des Privatdetektivs inhaltlich entwickelt, ohne dass sie einheitlich beschrieben und vom Gesetzgeber definiert werden.

Der breiten Öffentlichkeit sind Detektive aus den Medien bekannt, insbesondere durch die Verfilmung weltbekannter Privatdetektive. Der Unterhaltungswert dieser Darstellung ist hinlänglich bekannt und hat mit der Realität oftmals wenig zu tun.

Die moderne Enzyklopädie „Wikipedia“² informiert jeden interessierten Leser im Internet:

„Ein Detektiv ... oder auch Privatdetektiv (Deutschland) bzw. Berufsdetektiv (Österreich) ist ein Privatermittler in Form einer Person, die im Rahmen der Beweiserhebung und/oder Beweisnothilfe durch Observationen, Recherchen, legendierte Befragungen und ähnlichen Erkenntnissen und Informationen dokumentiert; insbesondere gerichtlich verwertbares Beweismaterial zusammenträgt. [...] Überwiegend wird der Detektiv jedoch in Bereichen beauftragt, in denen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden originär nicht tätig werden beziehungsweise nicht werden dürfen. [...]“

Der breiten Öffentlichkeit erschließt sich somit, dass sich Detektive im Bereich der privaten Ermittlungen betätigen. Im „Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen“ (Gabl) der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) finden sich unter der Nr. 791a [Detektiv(in) und zugehörige Berufe] 53 Bezeichnungen für Ausübungsformen, Spezialisierungen und Aufstiegsmöglichkeiten³.

Ebenso ordnet die aktuelle fachliche Meinung⁴ Detektive ein und beschreibt:

„Private Ermittlungen oder „Private Investigations“ ist eine zunehmend nachgefragte Dienstleistung

von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern⁵ (sog. Forensic Services/Forensic Investigations Abteilungen) in der Gesellschaft. Die Entwicklung der neuen Tätigkeit „Forensic Services“ ist stark geprägt durch den angelsächsischen Raum mit anderer Kultur und ganz anderer Rechtsordnung. Bei Unternehmen ist eine zunehmende Tendenz zu beobachten, Wirtschaftskriminalität nicht „still zu erledigen“ (sog. „Goldener Handschlag“). Diese wird durch aktuelle Entwicklungen⁶, Maßnahmen des Gesetzgebers⁷ und Eigeninitiativen der Wirtschaft⁸ noch unterstützt. Gründe für diese Entwicklung sind namentlich: hohes Misstrauen in die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden⁹ sowie die Angst vor der Öffentlichkeit mit einer Vielzahl negativer Folgeeffekte. [...]

Bei der Würdigung privater Ermittlungen handelt es sich um ein interdisziplinäres Problem, das sich nicht auf das materielle und formelle Strafrecht beschränken lässt und Bezüge auch und gerade außerhalb dieser Rechtsgebiete aufweist (Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht).“¹⁰

Die grundlegende und bedeutsame Aussage „Detektive haben die Aufgabe, für Recht und Freiheit einzustehen. Sie werden in Beweisnotfällen bei Zivil- und Strafprozessen für Privatpersonen, aber auch für Firmen und Institutionen tätig.“¹¹ findet bei den detektivischen Verbänden und Organisationen in Deutschland mehrfache Erwähnung und wird auch künftig weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.

⁵ Die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ meint ebenfalls den Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“; vgl. hierzu auch § 1 Abs. 3 WPO.

⁶ Genannt seien an dieser Stelle beispielhaft: Bilanzskandale wie „Enron“, „Worldcom“ und „Parmalat“, spektakuläre Betrugsfälle wie „Flowtext“ oder große Korruptionsfälle wie zuletzt die so genannte „Volkswagenaffäre“.

⁷ Vgl. etwa das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), was zum Ziel hat, die Corporate Governance in deutschen Unternehmen zu verbessern sowie das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG). Im internationalen Kontext ist etwa der Sarbanes-Oxley-Act in den USA zu nennen, dessen Ziel es ist, das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit der veröffentlichten Finanzdaten wiederherzustellen.

⁸ Deutscher Corporate Governance Kodex, der sich, ohne rechtlich verbindlich zu sein, an börsennotierte Unternehmen richtet und zum Ziel hat, eine gute sowie verantwortungsvolle Unternehmensleitung zu gewährleisten.

⁹ Laut der von Pricewaterhouse Coopers AG WPG (PwC) in Zusammenarbeit mit der Universität Halle-Wittenberg durchgeführten Studie „Wirtschaftskriminalität 2005*“ sind nur 27% der deutschen Unternehmen, die Strafanzeige erstattet haben, mit den Leistungen der Strafverfolgungsbehörden zufrieden, vgl. hierzu Bussmann/Salvenmoser NSTZ 2006, 203, 209.

¹⁰ Salvenmoser/Schreier "Private Ermittlungen", Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, S. 1229, 2. Aufl. 2007

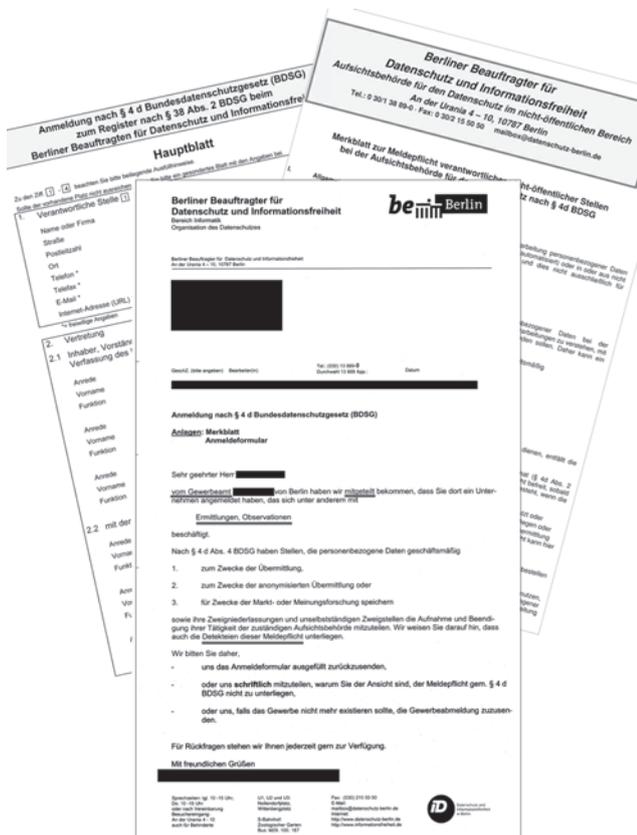
¹¹ Zitat M.W. Kocks

¹ Archiv der ZAD

² Wikipedia, Stand 14.09.2011, <http://de.wikipedia.org/wiki/Detektiv>

³ Wirsching; „Die geheimnisvolle Branche“, 1986, Bd. 2

⁴ Salvenmoser/Schreier "Private Ermittlungen", Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, S. 1229, 2. Aufl. 2007



Während die Detektivbranche weiterhin den Begriff „Detektiv“ vertritt, spricht die Rechtswissenschaft von privaten Ermittlungen bzw. **Ermittlungen durch Private**. Diesem Personenkreis sind Detektive zuzuordnen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch bestehen auch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Detektiv einen Beruf ausübt oder einer Tätigkeit nachgeht. Zum Detektivberuf äußerte sich 1990 die Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und erklärte: „Zum Begriff ist allgemein festzustellen, dass Detektive gewerbsmäßig Informationen beschaffen und Auskunft erteilen.“¹²

Regelung des Detektei-Gewerbes in Deutschland

Die Detektivtätigkeit wurde einst als *freies Gewerbe* ausgeübt und unterlag der alten Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. In Bezug auf die Tätigkeit von Detekteien wurden später die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nennenswert geändert. Der Betrieb von Detekteien setzt bis heute zur Gewerbeaufnahme eine **Gewerbebeanmeldung nach § 14 GewO** voraus. Erst 1997 sah der Gesetzgeber¹³ wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen von Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) vor, die in ihren §§ 14 und 38 das Detekteigewerbe betreffen. § 38 GewO zählt die Auskunftsteien und Detekteien zum überwachungsbedürftigen Gewerbe. Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanzeige oder Gewerbeummeldung

(§ 14 GewO) die **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gem. § 38 GewO** überprüft. Diese Überprüfung steht nicht im eigenen Ermessen der Behörde, sondern ist zwingend vorgeschrieben. In einigen Bundesländern werden Detekteien als sogenanntes „Vertrauensgewerbe“ eingestuft.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit beginnt mit der Anforderung der Behörde an den Gewerbetreibenden, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) und **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zu beantragen¹⁴. Die Voraussetzungen der Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nennt § 35 GewO, der insofern durch § 38 GewO keine Änderungen erfährt.

In § 38 GewO widerspiegelt sich, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber das *Gefährdungspotenzial* von Detekteien höher einschätzt.¹⁵

Bereits 2001 wurde z.B. seitens der IHK Saarland festgestellt, dass Auskunftsteien und Detekteien dem Vertrauensgewerbe unterliegen. Die zuständigen Behörden müssen unmittelbar nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüfen.¹⁶

§ 38 GewO - Überwachungsbedürftige Gewerbe

(1) Bei den Gewerbebezügen

[...]

2.

Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunftsteien, **Detekteien**),

[...]

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen**. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein **Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz** und eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5** zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die **Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen**.

Die Einhaltung der Auflagen und Regelung des **Datenschutzes** ist ein wichtiger und von Detekteien zu berücksichtigender Aspekt. Insbesondere betrifft es die **vorsorgliche Meldepflicht gemäß § 4d Abs. 4 BDSG**¹⁷, der Personen unterliegen, die das Detekteigewerbe an- oder ummelden und sich unter anderem mit *Ermittlungen* und *Observationen* beschäftigen. Detekteien, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen setzen sich **rechtlichen Sanktionen und Ordnungsgeldern** aus.

Insbesondere deswegen, da der Gesetzgeber die klassischen Aufgaben des Detektivgewerbes in der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe

12 Bericht der ad hoc-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer „Tätigkeitsmerkmale von Detekteien“ vom 18./19.02.1990

13 Bundesratsdrucksache 634/97

14 M. Marx, „Strengere behördliche Überwachung der Detektive“, Detektiv-Kurier 2/1998.

15 A. Peilert, „Das Recht des Auskunftstei- und Detekteigewerbes“, 1995 16 IHK Saarland, Gewerbeamt G26, Nov. 2001, „Unternehmer in „Vertrauensgewerben“ müssen zuverlässig sein“

17 Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, September 2011

personenbezogener Daten sieht, so dass weite Teile der Detektivtätigkeit von datenschutzrechtlicher Relevanz sind.¹⁸ Hierbei ist wiederum einzubeziehen, „[...] dass *Detektive gewerbsmäßig Informationen beschaffen, und Auskunft erteilen* (Datenerhebung-, speicherung und -übermittlung).“¹⁹

Standesrechtliche Einordnung

Wie bereits festgestellt, ist der Personenkreis derer, die private Ermittlungen vornehmen, weit aus größer als diejenigen, die das Detekteigewerbe ausüben. Die Phänomenologie bei Detektiven liegt darin, dass viele ihr Unternehmen in der Öffentlichkeit **nicht** als Detektei deklarieren sondern vielmehr - aus verschiedenen Gründen - neutrale Bezeichnungen²⁰ verwenden und dementsprechend auch **kein** Detektei-Gewerbe anmelden.

- Eine bereits im Jahre **1925** durchgeführte amtliche Betriebszählung ergab die Existenz von 1.321 Detektiv-Instituten in Deutschland²¹.
- Das Statistische Bundesamt erfasste **1992** bundesweit 1.121 Gewerbebetriebe in der Detektivbranche²².
- Im Jahr **2008** waren in Deutschland 1.508²³ umsatzsteuerpflichtige Detektei-Unternehmen angemeldet. Die tatsächliche Anzahl derer, die als Private (natürliche und juristische Personen) gewerbsmäßig Ermittlungstätigkeiten realisieren, liegt jedoch deutlich um ein Vielfaches²⁴ höher, denn sie werden statistisch nicht erfasst.

Regulierung des Detektivsberufs

Der Bundesverband Deutscher Detektive (BDD) unternimmt seit 2009 den Versuch, das als in gewerberechtlichen Angelegenheiten federführendes Ministerium - BMWI - von der Forderung des BDD zu überzeugen, den Detektivberuf zu regulieren. Die jüngste Argumentation des BDD stützte sich insbesondere auf die aktuellen Ereignisse illegaler Mitarbeiterüberwachung und Datenschutzverstöße großer Handelsketten und börsennotierter Unternehmen, um insbesondere Negative Auswirkungen zu verdeutlichen, wenn die gewerberechtliche Zulassung von Detekteien

18 M. Marx, „Detektive und das Bundesdatenschutzgesetz“ Detektivkurier 2/1999, S.39

19 Bericht der ad hoc-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer „Tätigkeitsmerkmale von Detekteien“ vom 18./19.02.1990

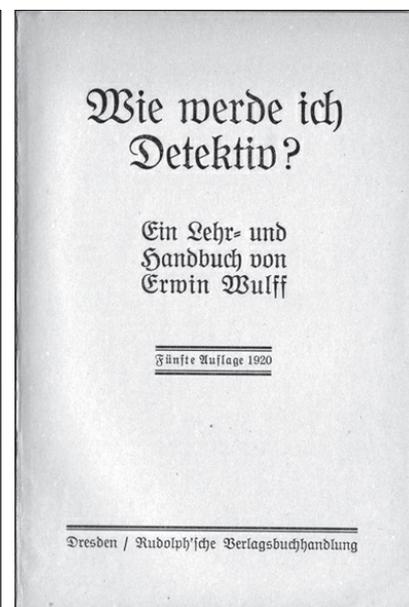
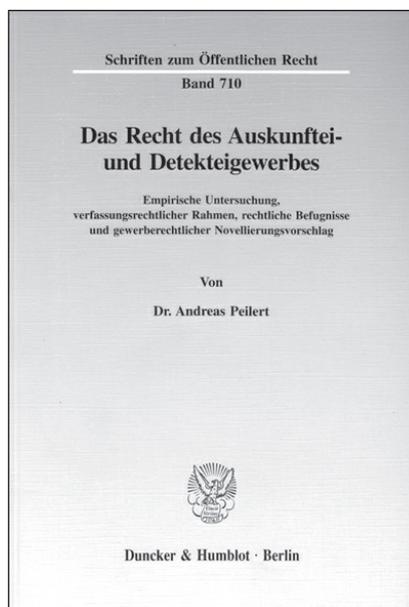
20 Empirische Untersuchung in: Wirsching; „Die geheimnisvolle Branche“, 1986, Bd. 2, S. 53, unter anderem Bezeichnungen wie Sicherheitsberater, Sicherheitsbüro, Internationales Ermittlungsbüro, Ermittlungsbüro für Industrie und Wirtschaft, Wirtschaftsberatung, Gesellschaft für Sicherheitsberatung, Berater in Sicherheitsfragen, Wirtschaftsdienst, Sicherheitsdienste, Informationsdienst oder Info-Partner, etc..

21 „KRIMINALISTIK“, H.13/14, Juli 1950, S.173-179

22 „Diebstahl - Nein Danke!“, H. 2, 1994, S. 22

23 Angaben 2011 für den Wirtschaftszweig 74.60.2, Statistisches Bundesamt

24 Schätzungen der Berufsverbände BDD und BID: ca. 3.000-5.000 Detekteien bundesweit.



weiterhin ohne den Nachweis der beruflichen Qualifikation erfolgt.

Das BMWI²⁵ reagierte hierauf mit der Feststellung, dass „*die Einführung eines Sachkundenachweises für Detektive aufgrund der durch Artikel 12 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit nach wie vor als nicht vertretbar*“ sei.

In Deutschland gibt es eine grundlegende und bislang einmalige praxisorientierte rechtswissenschaftliche Arbeit über „*Das Recht des Auskunftei- und Detekteigewerbes*“. Der Autor, Andreas Peilert - heute Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, FB Bundespolizei, in Lübeck - erarbeitete 1995 im Rahmen seiner Dissertation²⁶ mit beachtlicher Sorgfalt die empirischen und rechtlichen Grundlagen und schuf damit zugleich ein Kompendium für all jene, die im Detekteigewerbe arbeiten, oder sich mit dieser Branche im Rahmen der Verwaltung, Justiz, Politik und Wissenschaft befassen.

Ein Kapitel²⁷ untersucht sehr akribisch und mit entsprechender rechtswissenschaftlicher Tiefe, ob die gewerberechtliche Einordnung von Detekteien sachgerecht ist, oder ob eine Gesetzesänderung vorzunehmen sei, um somit für Detekteien eine Verschärfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erwirken.

Die im Jahr 1995 von Peilert erörterten Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit einer Gesetzesnovellierung stützen sich dabei auf die Begründungsansätze²⁸ einer

- rechtshistorischen Argumentation,
- rechtstatsächlichen Begründung,
- Argumentation aus rechtsvergleichender Sicht,
- Argumentation aus dem rechtssystematischen Ansatz,
- Erforderlichkeitsbegründung aufgrund mangelnder Gewerbeüberwachung.

25 BMWi Az. II B 3 - 12 94 92 vom 12.5.2009

26 Ausgezeichnet mit dem „Sonderpreis zur Förderung junger Wissenschaftler“, Universität Hagen, 1995.

27 A. Peilert, „Das Recht des Auskunftei- und Detekteigewerbes“, 1995, Kap. VII, S.545-787

28 A. Peilert, „Das Recht des Auskunftei- und Detekteigewerbes“, 1995, S.550 ff

Unzuverlässige Privatdetektive

Von Kriminalrat Oskar Wenzky

Anmerkung der Schriftleitung:

Es kann kaum von jemandem ernsthaft geäußert werden, daß ein Bedürfnis für das Detektivgewerbe besteht. Gerade die heutigen komplizierten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse schaffen so mannigfaltige Gelegenheiten auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Bewältigung kaum Aufgabe beamteter, dafür aber mit dem Beobachtungs- und Ermittlungsdienst vertrauter Privatpersonen sein kann. Eine bereits im Jahre 1925 durchgeführte amtliche Betriebszählung ergab daher die Existenz von 1321 Detektiv-Instituten in Deutschland. Es muß ferner anerkannt werden, daß die Berufsorganisation dieses Gewerbes seit jeher bemüht ist, alles zu tun, um das Ansehen ihres Berufes zu heben und den Gefahren unlauterer Machenschaften innerhalb des Gewerbes selbst zu begegnen. Es verdient herausgestellt zu werden, daß die weitaus überwiegende Anzahl dieser Detektivbüros durchaus in einwandfreier Weise die freiwillig übernommenen Obliegenheiten sowohl im Interesse ihrer Auftraggeber als auch unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Denkens erfüllt hat und noch weiter erfüllt. Der nachstehende Artikel, der die persönliche Auffassung des Verfassers darstellt, will lediglich die Außenseiter des Detektivgewerbes kennzeichnen.

Eine Zeitlang machten Privatdetekteien viel von sich reden. Es sind nicht allein wirtschaftliche Erwägungen gewesen, die in vielen, die mit Sherlock Holmes sympathisieren, den Entschluß reifen ließen, ein privatdetektivisches Unternehmen aufzuziehen. Ausländische Einflüsse — namentlich die von nordamerikanischer Seite — haben hier bei der Ausbreitung von Privatermittlungsbüros mitgewirkt. Es tritt hinzu, daß eine Anzahl Privatdetektive aus der Ostzone sich im Bundesgebiet niedergelassen haben, u. a., weil die SMA die Privatdetekteien in der Ostzone verboten hat. Schließlich sind viele ehemalige Polizeibeamte von dem Detektivgewerbe aufgenommen worden.

Die Detektivinstitute nahmen wohl allenthalben bis zur Währungsreform einen florierenden Aufstieg. Es waren vor allem eine Anzahl neuer Detektivebetriebe, die laufend zahlreiche Angestellte

beschäftigten, über eine Reihe von Daueraufträgen bei größeren Werken (Werksschutzverträgen) und über gut bezahlte Einzelaufträge zur Wiederbeschaffung gestohlener oder geplündert Gegenstände (Sammlungen, Antiquitäten als Einzelstücke) verfügten, die ihnen zunächst eine gesunde wirtschaftliche Grundlage sicherten. Die wirtschaftliche Neuorientierung nach der Währungsumstellung brachte im allgemeinen einen Rückgang der anfallenden Einzel- und Daueraufträge. Als Dauervertragspartner traten nunmehr Versicherungskonzerne, Warenhausgesellschaften und die Totogesellschaft auf. Die Inhaber von Detekteien stießen in diesem Zeitpunkt zunächst ihre schwächsten Mitarbeiter ab. Charakteristisch war im allgemeinen der Anteil von ehemaligen Polizeibeamten an dem Mitarbeiterkreis von Privatdetekteien. Dabei hatte sich gezeigt, daß auch langjährig tätig gewesene Kriminalbeamte nicht immer detektivisch befriedigend arbeiten konnten, wobei „befriedigend“ im Sinne von qualitativ sauber und zugleich erfolgreich zu verstehen ist. In diesem geschäftsmäßig rückläufigen Abschnitt versuchte man mit dem Einsatz neuer Ideen, den alten Auftragsbestand zurückzuerobern. Soweit man dabei abseitige Wege ging, werden sie hier beleuchtet¹. Daher beschäftigen sich die Ausführungen insbesondere mit den negativen Erscheinungen im Privatdetektivgewerbe aus jüngster Zeit. Es ist selbstverständlich, daß sich Privatdetektive mit korrekter Berufsauffassung² keineswegs angesprochen fühlen sollen.

¹ Die Grundsatzfragen positiver Arbeit von Privatdetekteien hat Verfasser in „Privatdetektiv und Kriminalpolizei“ dargelegt, „Polizei-Rundschau“ 1949, Heft 9, S. 157 bis 160; diese Grundsätze gelten den korrekt arbeitenden Privatdetektiven.

² Daß man im Privatdetektivgewerbe vielfach bestrebt ist, alles zu tun, um in berufsethischer Beziehung das Niveau zu heben, bestätigt der Schriftverkehr seriöser Detekteien aus mehreren Großstädten.

— 173 —

schaftsministerium, den Landeswirtschaftsministerien und dem Deutschen Industrie- und Handelstag nahestehen³⁰ sowie dem Bundeswirtschaftsministerium³¹ und dem Deutschen Industrie- und Handelstag³² selbst, kritisch gesehen. Eine ablehnende Haltung nimmt das Bundeswirtschaftsministerium auch konkret zur Einführung einer Erlaubnispflicht mit den Kriterien der Zuverlässigkeit, des Nachweises finanzieller Mittel und der Sachkunde für das Detektivgewerbe ein³³.“

An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert.

Das Bild der Detektive in der Öffentlichkeit

Um es voran zu stellen: Detektive sind weitaus besser als ihr Image. Jährlich gibt es eine nennenswerte Anzahl an Entscheidungen in den verschiedensten Rechtsbereichen, in denen die Ergebnisse detektivischer Dienstleistungen einfließen und seitens der Gerichte gewürdigt werden. Damit sind Detektive Teil der Öffentlichkeit und stehen unter ihrer Kritik.

Demgegenüber werden aber auch Fälle vor Gericht verhandelt, in denen Detektive sich zu verantworten haben

weil sie selbst mit dem Strafrecht kollidierten.

Ebenso belegen Publikationen aus der Historie, dass der Begriff und die Tätigkeiten des Detektivs sehr oft mit einer negativen Reputation stehen.

1923 - „... ist es der nicht wegzuleugnende schlechte Ruf, den Privatdetektive bei Behörden und Publikum genießen, zum anderen ihre mangelnde Kenntnis, so wohl in der Wissenschaft, als auch in der Praxis.

Nicht mit Unrecht genießt der Privatdetektiv beim Publikum einen sehr zweifelhaften Ruf. Zahlreiche

Bereits zu diesem Zeitpunkt berücksichtigte Peilert, seine Novellierungsvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht und dem EG-Recht zu prüfen.

Was macht diese Arbeit so wertvoll? Obwohl die Gesetzesnovellierung für das Detektivgewerbe bis heute nicht umgesetzt wurde, so verdeutlicht sie jedoch sehr detailliert, weshalb in Deutschland eine strengere Reglementierung des Detektivgewerbes so kompliziert ist.

Im Detektivgewerbe hat die Forderung nach Einführung einer Erlaubnispflicht Tradition, denn die erste bekannt gewordene in Bezug auf die Änderung der gewerberechtlichen Zulassungsregelungen ist um 1900 dokumentiert²⁹ - gleichwohl als Reaktion auf schon damals bekannt gewordene Missstände in der Detektive-Branche.

Demgegenüber reflektierte der im Jahr 1995 herrschende Meinungsstand, dass die bestehende Rechtslage für das Detektivgewerbe ausreichend sei. Peilert führt hierzu aus:

„Die Neueinführung von Erlaubnispflichten, speziell mit dem Inhalt des Sachkundeerfordernisses, wird insbesondere von Autoren, die dem Bundeswirt-

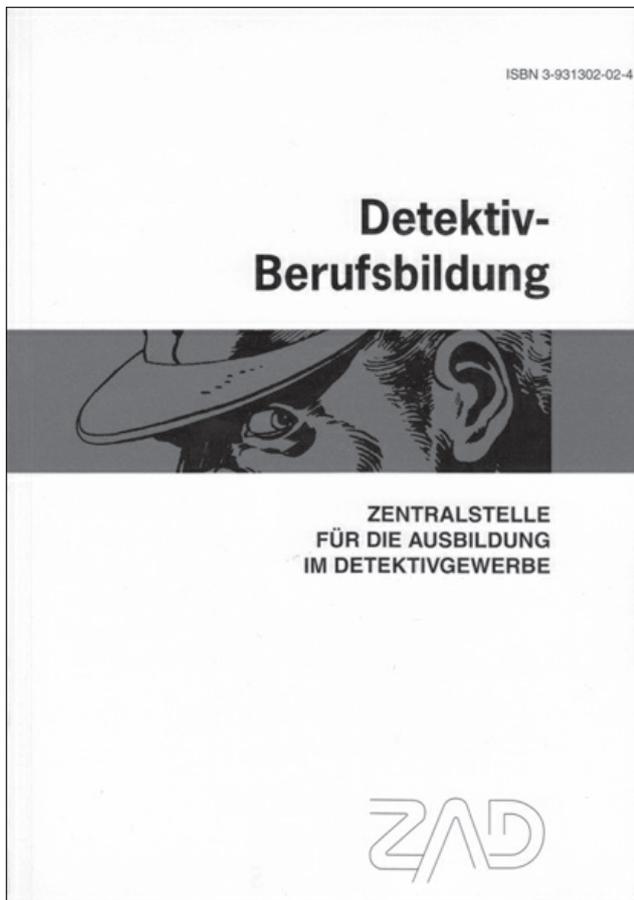
²⁹ R. W. Wirsching, Kriminalistik 1957, S. 494 (495).

³⁰ Für das Gaststättengewerbe: Sattler, WiVerw 1987, S. 240ff. („Der Sachkundenachweis im Gastgewerbe - Zusammenfassende Bewertung des Deutschen Industrie- und Handelstages -“); von Ebner (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), GewArch 1985, S. 281ff.; für das Bewachungsgewerbe: Marcks (Bundeswirtschaftsministerium), W+S Information 1983, Heft 158, S. 17 (20); allgemein für gewerberechtliche Sachkundenachweise: Strauch (Mitglied des DIHT-Sonderarbeitskreises Neukodifikation der Gewerbeordnung), WiVerw 1982, S. 239 (245ff.).

³¹ Jahresbericht der Bundesregierung 1988, S. 211.

³² Gewerberecht aus einem Guß, Leitsätze für ein Gewerbegesetzbuch, S. 8ff. Die Leitsätze sind vom Sonderarbeitskreis „Neukodifikation der Gewerbeordnung“ des Deutschen Industrie- und Handelstages formuliert worden mit dem Ziel, möglichst bald eine grundlegende Reform des Gewerberechts in Gang zu bringen. Vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages in: Wirsching, Bd. 2, S. 483f. Zur ablehnenden Haltung des Deutschen Industrie- und Handelstages auf der 74. Tagung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ am 20./21.10.1993 in Bonn, siehe Schmitz, GewArch 1994, S. 101 (102).

³³ Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an den Verfasser vom 23.12.1991, Az.: II B 6 - 12 00 89 und 16.11.1993, Az.: II B 6 - 12 00 89.



*Straftaten werden fast täglich sowohl von Büroinhabern, als auch von Angestellten begangen und die Tagespresse sorgt dafür, dass diese Straftaten einem großen Publikum zur Kenntnis gelangen. [...] Erpressungen, Nötigungen und Meineide sind es vor allem, deren sich Detektive schuldig machen. Ich erinnere nur an die Fälle, wo Privatdetektive, ja sogar frühere Kriminalkommissare, hohe Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wegen obengenannter Verbrechen und Vergehen erhielten.*³⁴

1950 - „Charakteristisch war im allgemeinen der Anteil von ehemaligen Polizeibeamten an dem Mitarbeiterkreis von Privatdetekteien. Dabei hatte sich gezeigt, dass auch langjährig tätig gewesene Kriminalbeamte nicht immer detektivisch befriedigend arbeiten konnten, wobei „befriedigend“ im Sinne von qualitativ sauber und zugleich erfolgreich zu verstehen ist. [...] Nicht die Spezialisierung der Aufgaben macht ein solches Institut angreifbar, sondern erst die Art, wie es in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt und seine auf krimineller Ebene liegenden Aufträge zur Durchführung bringt.“³⁵

2011 - Das „Fünfte Forum der Leipziger Akademie für angewandtes Wirtschaftsstrafrecht“ (LAAW), initiiert vom Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Leipzig, beschäftigte sich u.a. mit der Thematik „Unternehmensinterne Ermittlungen aus Sicht eines forensischen Beraters“. Im Rahmen der Umsetzung von Compliance-Regelungen in Unternehmen ging es um den Aspekt: „Typische Fehler bei der Entscheidung über die Durchführung interner

34 Lothar Philipp, „Beobachtungs- und Ermittlungspraxis im Polizei- und Detektivdienst“, 1923

35 Kriminalrat Oskar Wenzky, KRIMINALISTIK, H.13/14, Juli 1950, S.173-179

Untersuchungen in Unternehmen“. Diese Thematik fällt in das Gebiet der Ermittlungsführung durch Private und tangiert speziell den Aspekt der „Auswahl 'falscher' Ermittler“. In der Wertigkeit der aufgezeigten Abfolge

- Hobby Ermittler auf Leitungsebene,
- Ermittlung durch den Strafverteidiger,
- Rechtsanwälte als Unternehmensanwälte,
- Wirtschaftsprüfer,
- Interne Revision,
- Detektive.

wurden Detektive, mangels ihrer nicht nachweisbaren fachlichen Kompetenz, als ungeeignet und an letzter Stelle benannt.

Qualifikations- und Fortbildungsbedarf

Für die Branche der Detektive und deren hochsensiblen Dienstleistungsbereich bestehen **derzeit keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der beruflichen Fortbildung und Qualifikation**. Lediglich in der Berufsordnung, die von den namhaftesten Berufsverbänden anerkannt wird, werden die Verbandsmitglieder zur Qualifizierung und ständigen Fortbildung verpflichtet.

Die bundesweit überschaubare Anzahl an Ausbildungseinrichtungen - in Form von Privatpersonen und Unternehmen - die Ausbildung zum Detektiv anbieten, sehen vorrangig die wirtschaftliche Vermarktung des Wissens als Kerngeschäft.

*„In Deutschland ist die Ausbildung zum Detektiv bisher [gesetzlich] nicht geregelt, da das Berufsbildungsgesetz die Bezeichnung und somit den Beruf des Detektivs nicht kennt. Eine gesetzliche Regelung der Ausbildung ist derzeit auch nicht geplant oder erkennbar. Sämtliche Bemühungen der Branche in diese Richtung sind bislang gescheitert. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass es den Berufsverbänden bisher nicht gelungen ist, eine gemeinsame Kampagne zu bilden.“*³⁶

Eine vergleichende Betrachtung der Lehrgangsbeschreibungen diverser Lehrgangsanbieter ergab nur wenige Übereinstimmungen bei den grundlegenden Lehrinhalten.

Diese bieten eine Reihe von Fortbildungen an, die entweder mit einem verbandsinternen oder gar keinem Abschluss/ Zertifikat enden. Klar ersichtlich wurden hierbei Abweichungen und Unterschiede bei Themenbezeichnungen, Lehrinhalten, Themenanteilen, Stundenanteilen und der Vernetzung detektivischer-, -technischer und rechtsspezifischer Inhalte sowie der Kenntnisvermittlung zu fachspezifischen Problemen im Bereich der speziellen Berufskunde.

Darüber hinaus bieten die Industrie- und Handelskammern immer neue Zertifizierungslehrgänge für besondere Aufgabenfelder der privaten Sicherheitswirtschaft an. Zu nennen sind beispielsweise die „Fachkraft für Observation und Ermittlung“³⁷, „Betrieblicher Ermittler (IHK)“³⁸ oder „Fachkraft Detektiv (IHK)“³⁹.

36 Wikipedia, Stand 14.09.2011, <http://de.wikipedia.org/wiki/Detektiv>

37 Der Studiengang Sicherheitsmanagement an der Hochschule der Polizei Hamburg, S.10, Rolf Stober, Carl Heymanns Verlag, 2008.

38 VSW Baden-Württemberg, Modullehrgang mit IHK Abschlusszertifikat

39 SAB - Sicherheitsakademie Berlin, Zertifikatslehrgang zur Fachkraft Detektiv (IHK)

Der Bildungsauftrag der „Stiftung Gesellschaft und Recht“

Die „Stiftung Gesellschaft und Recht“ gründete am 8. November 1986 gemäß ihrer Satzung⁴⁰ zur Förderung der beruflichen Ausbildung und der Wirkungsmöglichkeiten des rechtshelfenden Berufes der Detektive die „Zentralstelle für die Ausbildung im Detektiv-Gewerbe - ZAD“. Die ZAD entwickelt seither - mit Unterstützung von detektivischen Verbänden und Organisationen - alle Fragen im Zusammenhang mit der Fortbildung für Detektive, so z.B.: Festlegung des Berufsbildes, der Ausbildungsmaßnahmen, Prüfungsmaßnahmen etc.

Eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) ermittelte hierzu den Qualifikationsbedarf für die sicherheitsrelevanten Berufe, darunter die Zielgruppe „Privatdetektive“ und entwickelte ein Qualifikationskonzept⁴¹. Die Ergebnisse dieser Studie trugen maßgeblich zur Entwicklung und Erarbeitung von Fortbildungsregelungen in diesem Bereich bei. Der Öffentlichkeit wurde mit der Veröffentlichung der Studie Gelegenheit gegeben, sich über den Stand der Arbeiten des BiBB und die Regelungsschwierigkeiten zu informieren und sich an der Diskussion zu beteiligen, damit für diesen Berufsbereich adäquate Lösungen gefunden werden können.

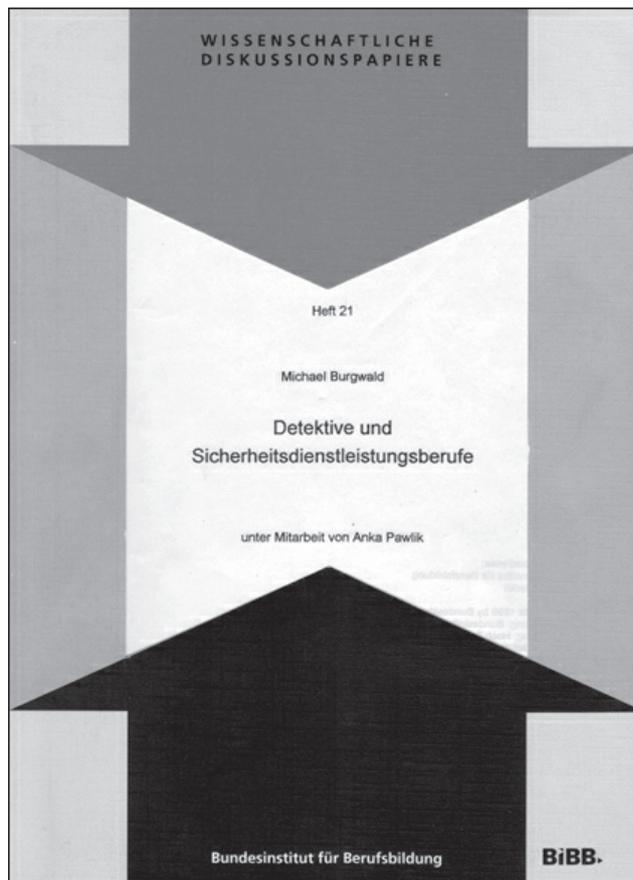
Die *Stiftung Gesellschaft und Recht* geht davon aus, dass der einzelne Bürger seine rechtliche Verpflichtung gegenüber den Lebens- und Wirkungsgemeinschaften als auch gegenüber dem Mitmenschen und dem Staate wahrnimmt, um die grundlegenden, in der Verfassung verankerten und vom Staat garantierten unveräußerlichen Grundrechte durchzusetzen.⁴²

Dementsprechend fördert und stärkt die *Stiftung Gesellschaft und Recht* das Rechtsbewusstsein der Bürger, in dem sie das Verhältnis der Gesellschaft zum geltenden Recht, zu rechtlichen Organen und zu rechtshelfenden Berufen erforscht, darstellt und unterstützt. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen ist der Detektivberuf den rechtshelfenden Berufen zuzuordnen.

Die Zunahme der Kriminalität, neuer Verbrechensformen, das darauf reagierende Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und die Abgabe von öffentlichen sicherheitsrelevanten Aufgaben an Private führen zu einer Expansion des privaten Sicherheitsgewerbes. Neue Tätigkeitsfelder haben sich entwickelt. Eine Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Personen, die sich an professionellen Standards orientiert, ist dringend erforderlich.

Branchen- und berufsbezogener Wissensfundus

Zu den grundlegenden Arbeiten der ZAD gehört seit mehr als zwei Jahrzehnten das konsequente Sammeln und Katalogisieren von branchen- und berufsbezogener Rechtsentscheidungen, Gutachten und sonstiger



Wissensstoffe. Ein derartiger und aus heutiger Sicht einzigartiger Wissensfundus bildet die Basis für die Ableitung von Lehr- und Unterrichtsinhalten.

Stellvertretend für die vielfältigen verbandsinternen Publikationen seien hier genannt die frühen fachlichen Ausarbeitungen für Detektive von *Hermann Peinemann* (BDD), *Manfred Dessau* (ZV), *Prof. Siegfried P. Berg* (BDD) sowie *Manfred W. Kocks* (ZAD), der zugleich Autor zahlreicher Schriften und ZAD Lehrmaterialien ist.

Seit Anbeginn haben zahlreiche Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten mit Detektivbezug (z.B. Diplom- / Master-, Bachelorarbeiten und Dissertationen) auf dieses Wissen zugegriffen.

Daraus entstanden auch zahlreiche und langjährige Kontakte zu den rechtswissenschaftlichen Bereichen an Hochschulen und Universitäten, von denen wiederum fachliche Unterstützung in die Aufarbeitung detektivischer Fachthemen durch die ZAD mit eingebracht wurde.

Verwiesen sei in dem Zusammenhang auf die Dissertation von A. Peilert „Das Recht des Auskunftfei- und Detekteigewerbes Empirische Untersuchung, verfassungsrechtlicher Rahmen, rechtliche Befugnisse und gewerberechtlicher Novellierungsvorschlag“, oder die Dissertation von Jahn Bockemühl „Über die Problematik privater Ermittlungen“.

Darüber hinaus beauftragte der Bundesverband Deutscher Detektive 2001 Herrn Prof. Dr. Peilert mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens „Die Umsetzung der Europäischen Datenschutzrichtlinie im Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze“, dessen Erkenntnisse ebenfalls der ZAD zur Verfügung gestellt wurde.

⁴⁰ Auszug aus dem Gründungsdokument, mit Bezug auf die Satzung § 2, Ziffer 04

⁴¹ Wissenschaftliche Diskussionspapiere, Heft 21, BiBB, 1996

⁴² Satzung der Stiftung Gesellschaft und Recht e.V.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen zum Detekteigewerbe erfolgt in der Gegenwart auch in Diplom- und Bachelorarbeiten, die von der ZAD mit Quellmaterialien unterstützt, z.B. Raik Mickler „Die beweissichernde Tätigkeit des Detektivs“, Kevin Pagenhardt „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern“ und Andrej Schimkiv „Möglichkeiten und Grenzen einer staatlich anerkannten Ausbildung im dualen System für den Beruf des Detektivs gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes“.

Ebenso verfügt die ZAD über zahlreiche Aufsätze von Prof. Jürgen Vahle, der sich mit grundsätzlichen Themen, wie „Rechtsfragen um den Einsatz von (Privat-) Detektiven“, „Die Rechtsstellung des Detektivs“, „Grundlegende rechtliche Schranken für die Tätigkeit privater Ermittler“, „Der (Privat-) Detektiv im öffentlichen und privaten Recht“, „Informationelle Befugnisse von Privatdetektiven“, auseinandersetzt.

Weitere Autoren konnte die ZAD gewinnen, um von ihnen wissenschaftliche Fachbeiträge mit unmittelbarem Detektivbezug in der Zeitschrift „Detektiv-Kurier“⁴³ - zu veröffentlichen.

Der Bildungsträger ZAD

Die ZAD hatte bereits 1988 das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gebeten, ein entsprechendes Begutachtungsinstrumentarium für objektive Beurteilungskriterien bei Detektivschulen zu entwickeln.⁴⁴

Nachdem der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufgrund der bis 1991 geleisteten Vorarbeiten und einem anschließenden mehrjährigen Prüfungsverfahren entschied, die Festlegung eines anerkannten Berufsbildes auszusetzen, führt die ZAD die Aktivitäten zur rechtlichen Regelung des Berufsbildes weiter.

Die ZAD verschreibt sich aktiv

- der Wissensstoffentwicklung,
- Dokumentation und
- Durchführung von berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen.

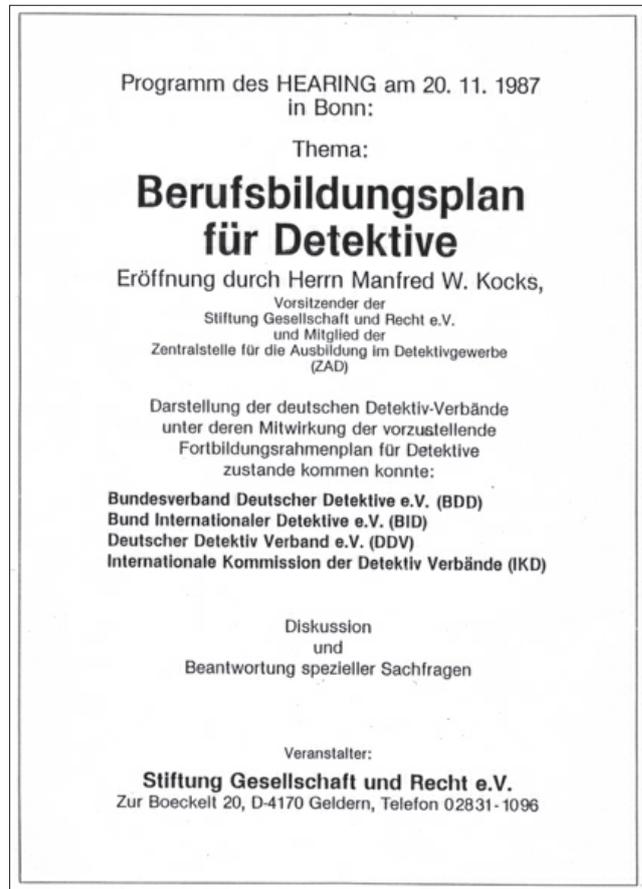
Ein wesentliches Ziel der ZAD besteht darin, den tragenden und bundesweit tätigen Berufsverbänden für Detektive einen dauerhaften Einfluss auf die Detektivausbildung durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu sichern. Dabei stützt sie sich u.a. auf die „**Berufsordnung für Detektive in Deutschland**“ sowie den „**Berufsbildungsplan für Detektive in Deutschland**“.

Die ZAD und ihre Fortbildungsangebote wurden 2005 umfassen aktualisiert und hinsichtlich des Wissensstoffes neu gegliedert. Zugleich wurde damit begonnen, die neuen begründeten Lerninhalte dem europäischen Bildungsniveau anzupassen.

Seit 2009 ist die ZAD dabei, ihrer zentralen Rolle weiterhin gerecht zu werden. Hierzu zählt auch, private wirtschaftliche Interessen aus dieser Gesellschaft - die in Rechtsform einer GmbH geführt wird - herauszunehmen.

⁴³ „Detektiv-Kurier“, 1990-2001, ZAD GmbH / Detektivverlag GmbH, Geldern

⁴⁴ "ZAD-aktuell" Info 1988.



Ein wesentlicher Erfolg war es, die ab 2012 künftigen Träger und Förderer der ZAD, Verbände und Organisationen im deutschsprachigen Raum in die Entwicklung und Umsetzung der berufsbegleitenden Fortbildung für Berufsdetektive zu integrieren. Dementsprechend wird die ZAD künftig getragen:

- Bundesverband Deutscher Detektive e.V. (BDD), Sitz Bonn,
- Bund Internationaler Detektive e.V. (BID), Sitz Berlin,
- Deutscher Detektiv-Verband e.V. (DDV), Sitz Berlin,
- Stiftung Gesellschaft und Recht e.V., Sitz Geldern,
- Österreichische Detektivverband ÖDV, Sitz Wien
- Europäische Detektiv-Akademie EURODET, Sitz Wien
- Fachverband Schweizerischer Berufsdetektive (FSPD), Sitz Bern (CH)
- Internationale Kommission der Detektivverbände (IKD), Sitz Wien (A)

Praktische Umsetzung der Fortbildung für Detektive

Die ZAD formulierte bereits in Zeiten der Gründung zu ihrer Funktion als Bildungsträger „Ziel der ZAD ist das Erreichen einer gesetzlichen Regelung der Berufsbildung für Detektive auch, damit die Bezeichnung Berufsdetektiv einen höheren Stellenwert erhält und nur denen zugesprochen wird, die ihre Qualifikation unter Beweis gestellt bzw. die ordentliche Ausbildung zum Berufsdetektiv durchlaufen haben. Der für diesen Zweck geschaffene Berufsbildungsplan ist die Basis aller detektivischer Bildungsmaßnahmen.“⁴⁵

⁴⁵ Zitat Manfred W. Kocks, Mitbegründer der ZAD GmbH

Diese Kernaussage wird mit einer Feststellung des **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIB)** gestützt: „Zur Aufgabenerfüllung von Detektiven ist ein hohes Maß an Fachkunde notwendig, fundierte Rechtskenntnisse bilden die Basis für eine fachgerechte Auftragsabwicklung von der Auftragsannahme (Erkennen des berechtigten Interesses) über die Auftragsgestaltung (Ermittlung, Observation, Beweismittelsicherung, Datenschutz) bis hin zum Einsatz der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden (Vertraulichkeit des Wortes, Abwägen der Rechtsgüter).“⁴⁶

Dementsprechend wurden die ZAD-Ausbildungsprogramme ausgearbeitet und unterliegen bis zur Gegenwart einer ständigen Weiterentwicklung und Aktualisierung. Die ZAD-Lehrgänge wurden jeweils bei der „Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“ (ZFU) zur Begutachtung und Zulassung eingereicht. Langjährig bewährt hat sich hierbei der „Kombinierte Fern- und Direktunterricht“.

Der ZAD Fernunterricht ist damit ein fester Bestandteil in der Aus- und Weiterbildung, der nicht mehr wegzudenken ist. Durch diese Unterrichtsform ermöglicht es überhaupt Detektiv-Interessenten, die bislang noch in einem anderen Beruf tätig sind, oder bereits selbst als Detektiv arbeiten, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen.

Zu den Vorzügen des Fernschulunterrichts zählen:

- Weiterbildung ohne Unterbrechung der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
- autonome Gestaltung des Lernens, die es ermöglicht, bestehende berufliche und private Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen,
- Die Lehrgangabsolventen verfügen nach dem Lehrgang über ausgeprägte Fähigkeiten (Motivation zum Lernen, Belastbarkeit und konstruktive Streitfähigkeit zu fachtheoretischen Inhalten) aufgrund der eigens durchlebten Zweigleisigkeit von Lernen und Beruf.
- Das Lehrmaterial wird von Akademikern, Spezialisten und Berufspraktikern erstellt und kombiniert Theorie und Praxis.
- Die ZAD Teilnehmer erhalten das gesamte Lehrmaterial in schriftlicher Form. Das macht das Lernen transparent, kontrollierbar und kalkulierbar. Es ist nach der der Ausbildung als Nachschlagewerk verwendbar.
- Die ZAD bietet über die Lernmaterialien im Fernunterricht ein didaktisch ausgereiftes Konzept mit vielen Hilfestellungen an. Dieses beinhaltet kontinuierliche Überprüfungen, Raum für Notizen, einem Stichwort und Fachwortverzeichnis.

⁴⁶ "Detektive u. Sicherheitsdienstleistungsberufe", Heft 21 Wissenschaftliche Diskussionspapiere, BiBB 2/1996.



- Schwierigere Lerneinheiten können beliebig oft wiederholt werden.
- Zwei viertägige Präsenz-Intensivseminare machen es möglich, in kürzester Zeit das Gelernte noch besser umzusetzen und erste Erfahrungen bei der Anwendung zu sammeln. Hinzu kommt der persönliche Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Seminargruppe.

Das zentrale Lernmaterial gliedert sich jeweils in Fachbereiche, deren Dokumentationssystem offen gehalten ist. Jeder Fachbereich unterteilt sich wiederum in einzelne Themenbereiche. Die Themenbereiche sind ihrerseits in mehrere Lerneinheiten untergliedert. Jedes Lernmaterial verfügt über einen Index, ein Glossar und Wissenskontrollfragen.

Jede Lerneinheit beschreibt zu Anbeginn die Lernziele und fasst zum Schluss diese Lernziele nochmals zusammen. Damit berücksichtigen die Lernmaterialien die speziellen Bedürfnisse berufstätiger Erwachsener über flexible und mit Praxisbezug gehaltene Lerninhalte.

Ausblick auf die künftige Fortbildung

Seit 2011 hat die ZAD zwei weitere Fortbildungsangebote begründet. Diese neuen Lehrgangskonzepte mit ebenso neuen Ausbildungsinhalten entsprechen nicht mehr denen, wie sie in den Anfangsjahren der ZAD aufgestellt wurden und führen bei erfolgreichem Abschluss zur Qualifikation:

- „ZAD geprüfter Privatermittler - IHK zertifiziert“
- „ZAD geprüfte Bewachungsfachkraft im Handel - IHK zertifiziert“

Hierbei erfolgt die strikte Trennung der Lerninhalte zwischen ERMITTLUNG und BEWACHUNG.

Mit dem IHK Zertifikat, bei dem es sich allerdings um keinen öffentlich-rechtlichen Abschluss handelt, folgt die ZAD den bundesweit einheitlichen Empfehlungen



	Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Sicherheitsmanagement
Thema	Möglichkeiten und Grenzen einer staatlich anerkannten Ausbildung im dualen System für den Beruf des Detektivs gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes
Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
Fachbereich	5 – Polizei und Sicherheitsmanagement
Studiengang	Sicherheitsmanagement (SiMa)
Verfasser	André Schimkiv
Matrikelnummer	77606961870
Gutachter	Frau Prof. Dr. Birgitta Sticher (Erstgutachterin) Herr Dipl.-Wirt.-Jur. Torsten Katschamba (Zweitgutachter)
Bearbeitungszeitraum	01.04.2011 bis 20.06.2011
Eingereicht am	20.06.2011

des deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) in Bezug auf die Durchführung von Fachzertifikatslehrgängen. Ebenso fließen Neuerungen ein, die den europäischen Bildungserfordernissen entsprechen.

In Österreich hat der Gesetzgeber hohe Kriterien an die fachliche Qualifikation des Berufsdetektivs geknüpft, die in den gewerberechtlichen Regelungen für Berufsdetektive verankert sind - ... eine **erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung und einschlägige berufliche Praxis als Befähigungsnachweis**.

Neben einem mündlichen und schriftlichen Test hat sich der Teilnehmer zusätzlich mit einer These auseinanderzusetzen und seine Meinung als schriftliche Thesenarbeit einzureichen.

Erstmals haben im Juli 2011 neun Absolventen die ZAD-Ausbildung mit IHK Zertifikat abgeschlossen und damit unter Beweis gestellt, dass die intensive Auseinandersetzung mit dem Wissensstoff zu einer nachweisbaren und transparenten Qualifikation auf hohem Niveau führt. Entsprechender Dank gilt der ZAD-Absolventin, Frau Dr. Odile Schwarz-Herion, für Ihr Einverständnis, Ihre ZAD-Thesenarbeit auszugswise zu veröffentlichen.

Die ZAD hält weiterhin daran fest, die laufenden Bildungsangebote entsprechend den Vorgaben der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) auszurichten. Das trifft ebenso auf neu beantragte Lehrgänge zu, bei denen sich Bildungskonzepte und Inhalte wesentlich geändert haben. Die Lehrunterlagen werden im Auftrag der ZFU durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) begutachtet.

Auszug aus dem Gutachten des BiBB zum Fernlehrgang „ZAD geprüfte Bewachungsfachkraft im Handel - mit IHK Zertifikat“ (2011):

„Die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der zur Begutachtung eingereichten Lernmaterialien ist gegeben. Die Lehrbriefe decken die jeweiligen Lernziele vollständig ab; überflüssige Stoffgebiete sind nicht vorhanden. Das sprachliche Niveau ist der Zielgruppe angepasst.

Die Lehrbriefe und die Aufgabenstellungen basieren auf dem aktuellen Rechtsstand 2011; die fachliche Terminologie wird hierin durchgängig korrekt verwendet.

Der Bezug zur beruflichen Praxis wird im Lehrgang immer wieder durch zahlreiche Beispiele und aktuelle Aufgabenstellungen hergestellt, wodurch das Denken in Zusammenhängen, die Auseinandersetzung mit dem zuvor Erlernten und die Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit gefördert werden.“

Die ZAD verfolgt und berücksichtigt bei der Ausarbeitung und Aufstellung ihrer Bildungsinhalte zunehmend die europäischen Erfordernisse. In der Mehrzahl der EU Länder zählt der Detektiv / Private Investigator zum privaten Sicherheitsgewerbe (PI Industry) und diesbezüglich sind die Ausbildungsinhalte und Aufgabenbereiche weiter gefasst⁴⁷ als die in Deutschland.

Daher geht es künftig auch um die, seitens der Mitglieder der Internationalen Kommission der Detektiv-Verbände (IKD) beschlossene „Realisierung eines gemeinsamen Mindeststandards der fachlichen Kompetenzen für privatwirtschaftlichen Ermittlungstätigkeiten im nicht-staatlichen Bereich“, bei dem die ZAD maßgeblich die Aufgabe der fachinhaltlichen Koordinierung übernimmt.

Die ZAD wird hierzu ein Grundlagenmaterial ausarbeiten, das Berufseinsteigern und Angestellten von Detekteien die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt.

Zusätzlich werden in den Lernprozess der Qualifizierung zunehmend moderne Unterrichtsmittel integriert, wie

- e-learning
- e-books
- tutorials / youtube
- best practice guides
- Videos on demand
- Fernlehrgänge / Webinare

Dieses Material wird zugleich dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF), Stufe 3, entsprechen:

“Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden.“

⁴⁷ In einigen Ländern übernehmen Detektive hoheitliche Aufgaben, z.B. „Process-Serving“ - die Zustellung amtlicher Schriftstücke.

Thesenarbeit

ZAD - Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (Intensiv-Kurs Oktober 2010)

Verfasser: Dr. Odile Schwarz-Herion, Juli 2011

Fachgebiet: Private Ermittlungsführung

These

„Bei der Anwendung von Legende werden dem berufserfahrenen und rechtlich gebildeten Privatermittler, da er ein berechtigtes Interesse für sein Tun hat, weder rechtliche noch moralische Grenzen gesetzt!“

A. Einleitung

Privatermittler sind tagtäglich Rechtsrisiken ausgesetzt¹. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung unter „*Legende*“.

Die Ausführungen zur These setzen sich zunächst mit der Legitimation und der Begrenzung der detektivischen Tätigkeit durch das „*berechtigte Interesse*“ des Auftraggebers auseinander. Danach wird die dialektische Spannung zwischen einer wirksamen Legende einerseits sowie möglichen Rechtsverstößen und den durch die Berufsordnung für Detektive in Deutschland festgelegten moralischen Grenzen der Detektivtätigkeit andererseits erörtert.

B. Auseinandersetzung mit der These

I. Schlüsselbegriffe der These

Zunächst sollen die Schlüsselbegriffe der These, „*Legende*“ und „*berechtigtes Interesse*“, definiert und erläutert werden.

1. Legende

Laut Wirsching verstehen Detektive unter Legende „speziell für den Einzelfall ausgedachte Geschichten“². Nach einer verbreiteten Definition ist die Legende eine wesentliche, spezifische und zugleich unverzichtbar taktische Methode in der Privaten Ermittlungstätigkeit, die eine logisch verknüpfte und widerspruchsfreie Verbindung von wahren Aussagen mit Aussagen über gedanklich konstruierte, d.h. erfundene, Umstände darstellt. Die Ermittlung unter Legende dient der Gewährleistung der dem Auftraggeber zugesicherten Diskretion i.S.d. § 4 BO, der Tarnung der Privaten Ermittler, erhöht die Effektivität von Ermittlungs- und Observationshandlungen i.S.v. § 2 BO und dient der speziellen Lenkung von Ziel- bzw. Kontaktpersonen, um diese zu einer vom Privatermittler gewünschten Verhaltensweise zu veranlassen³.

2. Berechtigtes Interesse

Bei dem *berechtigten Interesse* (BI) handelt es sich um einen *unbestimmten Rechtsbegriff*⁴, d.h. es existiert keine Legaldefinition hierfür. Er erscheint zwar wortgleich in § 193 StGB, in § 43 I VwGO sowie modifiziert in § 256 I ZPO, hat aber jeweils eine andere Bedeutung (Relativität der Rechtsbegriffe).

Für *Privatermittler* ist speziell das „*berechtigte Interesse*“ im Sinne des § 29 II Nr. 1.a) *Bundesdatenschutzgesetz* (BDSG) relevant. Nach einer im Ermittlungsgewerbe bevorzugten Definition kann ein „*berechtigtes Interesse*“ rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur sein. Es ist dann gegeben, wenn der Auftraggeber ein

verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse verfolgt und wenn er dieses in sich schlüssig, widerspruchsfrei und plausibel darlegen kann. Es hat im Wesentlichen drei Funktionen:

(1) Voraussetzung zum Erhalt von Auskünften und Informationen von öffentlichen Stellen sowie zu deren Weitergabe

(2) Rechtfertigung potenzieller, tatbestandsmäßig verwirklichter strafbarer Handlungen und

(3) Rechtfertigung von Beweismitteln, die ansonsten nicht gerichtsverwertbar wären⁵.

II. Kritik an den Aussagen der These

1. Berechtigtes Interesse als Legitimation?

In der These wird die Behauptung aufgestellt, bei der Anwendung von Legende seien einem Privatermittler, der berufserfahren und rechtlich gebildet ist, weder rechtliche noch moralische Grenzen gesetzt. Ein solchermaßen qualifizierter Ermittler habe „per se“ ein *eigenes berechtigtes Interesse* für sein Tun.

Fraglich ist, ob diese These angesichts geltender Rechtsnormen und der Regelungen der Berufsordnung (BO) haltbar ist.

a.) Eigenes berechtigtes Interesse des Privatermittlers?

Die These *suggeriert*, der *Privatermittler* habe ein *eigenes* BI. Nach § 31 BO wird die *Vollmacht* für das Tätigwerden des Privatermittlers jedoch *allein* vom *BI* des *Auftraggebers* bestimmt und begrenzt. Der *Privatermittler* hat somit *kein* eigenes BI.

b.) Berechtigtes Interesse als Voraussetzung?

Die These trifft insoweit zu, als das Vorliegen eines BI gem. §§ 2, 31 und 32 BO die Grundlage für das Tätigwerden des Detektivs bildet. Allerdings ist das BI *nicht* „a priori“ gegeben, sondern der Detektiv muss gem. § 32 BO explizit das Vorliegen eines BI des Auftraggebers vor Auftragsübernahme sorgfältig prüfen.

Zum Tätigkeitsbereich des Detektivs gehört die gesetzeskonforme Erhebung von Daten. Für die Privatwirtschaft, d.h. auch für Privatermittler, gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), soweit nicht Spezialgesetze greifen (§ 1 III BDSG)⁶. Vor Ausführung jedes Ermittlungsauftrages (i.d.R. Dienstvertrag gem. § 611 BGB) ist zu prüfen, ob der Auftraggeber ein BI i.S.d. § 28 I S.1 Nr.2 BDSG hat, das er nach 29 II S.1 Nr.1 BDSG glaubhaft darlegen muss. Ermittlungen tangieren regelmäßig die aus Art. 2 I GG i.V.m. Art.1 I GG hergeleiteten Allgemeinen Persönlichkeitsrechte (APR) des Betroffenen, z.B. dessen RIS als Teil der

¹ Vgl. Wirsching (1986), S. 95

² Wirsching (1986), S. 139

³ Vgl. auch Wirsching (1986), S.139 ff.

⁴ S. die Definition bei Creifelds (1992), S.1185

⁵ Vgl. ZAD-Wiki (2011); S.1; vgl. auch BVwG, 2 C 4/97; in: NVwZ 1999, 404

⁶ Vgl. Gola/Jaspers (2011), S. 16 ff.

APR⁷. Deshalb sind die Rechtspositionen von Auftraggeber und Zielperson gegeneinander abzuwägen⁸. Die tangierenden Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein (Verhältnismäßigkeitsprinzip)⁹. Sonst riskiert der Detektiv Sanktionen nach §§ 43, 44 BDSG sowie Nichtigkeit des Vertrages gem. § 138 BGB¹⁰ (s. auch §§1, 29 BO).

Berufserfahrung und ständige rechtliche Weiterbildung i.S.d. § 3 BO helfen dem Detektiv bei der sachkundigen Prüfung des BI.

2. Grenzen bei Anwendung von Legende

Die These besagt ferner, einem Privatermittler seien (bei Vorliegen eines BI) *speziell bei der Anwendung von Legende keine rechtlichen und moralischen Grenzen* gesetzt. Das BI kann als Rechtfertigungsgrund dienen (s.o. B.I.2). Fraglich ist jedoch, ob es dem Detektiv einen „Freibrief“ für Verstöße gegen rechtliche und moralische Grundsätze bei der Anwendung von Legende ausstellt.

a.) Rechtliche Grenzen

In diesem Zusammenhang sollen zunächst die grundlegenden Unterschiede der legendierten Ermittlungstätigkeit von Polizeibeamten einerseits und Privatermittlern andererseits erörtert werden. Polizeibeamte dürfen gem. § 110 a StPO unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen verdeckt ermitteln. Dabei dürfen sie gem. § 110 a II *dauerhaft eine ihnen verliehene, veränderte Identität* (Legende) annehmen und - soweit hierzu notwendig - auch gefälschte Tarndokumente (§ 110 a III StPO) verwenden. Im Gegensatz dazu machen sich Privatermittler, die unter Verwendung falscher Personalausweise, Pässe oder anderer gefälschter Tarndokumente (z.B. gefälschter Kfz-Papiere) ermitteln, wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB strafbar. *Nicht* verboten ist Privatermittlern dagegen (z.B. bei legendierten Ermittlungsgesprächen mit Informanten oder der Zielperson) die beiläufige, *vorübergehende* Verwendung eines *falschen Namens*, *soweit sie nicht* gegen § 111 OwiG (falsche Namensangabe gegenüber Behörden) oder gegen das in § 12 BGB geschützte Namensrecht verstoßen. Deshalb bietet sich hier die Verwendung von „Sammelnamen“ (Müller, Maier, Schulz usw.) an.

Ferner dürfen Detektive die Ausübung eines *nicht* von § 132 a StGB geschützten Berufs vorspiegeln. Insbesondere können Privatermittler selbst darüber entscheiden, wann sie offen, halboffen oder legendiert ermitteln. Damit sind Privatermittler Polizeibeamten gegenüber gewissermaßen im Vorteil, da Polizeibeamte nur ausnahmsweise verdeckt ermitteln dürfen (s.o.) und sich ansonsten *bei Ermittlungstätigkeit in Zivil* in der Regel *als Polizeibeamte ausweisen* müssen (s. § 57 II OwiG sowie die Polizeigesetze einiger Bundesländer, z.B. § 6 PAG).

Andererseits haben Privatermittler in Deutschland *keine* Sonderrechte, sondern *nur Jedermannsrechte* (z.B. § 127 I 1 StPO)¹¹. So erfüllt ein Detektiv, der eine Hausdurchsuchung als „Kriminalkommissar“ durchführt, gleichermaßen die Tatbestände der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) und des Titelmissbrauchs (§ 132a StGB); gleichzeitig verstößt er gegen die §§ 5 und 55 BO.

⁷ BVerfG E 54, S.148,153; vgl. Pieroth/Schlink (1993), S. 95

⁸ Vgl. Grüner (2010), S.30; vgl. auch Witt (2010), S.57, 60, 70, 149, 217

⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, S.72 ff.

¹⁰ Urteil des AG Siegburg vom 29.09.2004 - 4 C 805/03, NJW-RR 2004, 1695 ff.

¹¹ Vgl. Grüner (2010), S.30; vgl. ferner Wirsching (1986), S.95

Anm. d. Red.:

Die Rechte und Pflichten der österreichischen Berufsdetektive sind gewerbegesetzlich verbrieft. Die Prüfung eines berechtigten Interesses vor Auftragsübernahme ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen. Dafür gilt es, die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Datenschutzgesetzes (z.B. Verbot der Videoüberwachung, ausgenommen zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen) und des StGB's einzuhalten.

Gelegentlich werden Detektive zur Beobachtung von Mitarbeitern in Unternehmen eingeschleust (Spezialfall der Legende). Eine solche „Bespitzelung“ setzt nach § 32 BDSG das Vorliegen eines BI, einen konkreten Anfangsverdacht, eine Interessenabwägung und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips voraus¹². Einen Grenzfall bilden Hausbesuche des eingeschleusten Privatermittlers bei „Kollegen“. Nach h.M. liegt Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) jedoch nur bei eindeutig entgegenstehendem Willen des Berechtigten vor¹³. Aufgrund des hiermit regelmäßig einhergehenden Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses sowie des darauf basierenden Eingriffs in die Privatsphäre ist aber bei dieser Ermittlung „unter fremder Flagge“ (Legende) ein Beweisverwertungsverbot der hierbei gewonnenen Informationen denkbar (s. § 4 I BDSG): bei Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen könnten hier die §§ 201 und 201a StGB greifen.

b.) Moralische Grenzen

Die Täuschung ist ein wesentliches Element der Legende, wobei der Aufbau von Vertrauen beim Opfer eine Schlüsselrolle spielt¹⁴. Da die westliche Kultur - im Gegensatz zur chinesischen Kultur mit ihrer Listensystematik - dazu neigt, Täuschung und List als moralisch verwerflich anzusehen¹⁵, könnte die Ermittlung unter Legende auch bei Gesetzeskonformität moralisch verwerflich sein. Dies ist jedoch dann zu verneinen, wenn List und Täuschung der Wahrheitsfindung dienen und dem Auftraggeber bei Vorliegen eines BI zu seinem Recht verhelfen¹⁶.

Moralische Grenzen sind auch durch die Berufsordnung gesetzt. So könnte z.B. die Verführung der Ehefrau des Auftraggebers zwecks Überprüfung ehelicher Treue (trotz Gesetzeskonformität und Vorliegen eines BI) u. U. einen Verstoß gegen die explizit in den §§ 9 und § 11 BO niedergelegte Standesehre darstellen¹⁷.

C. Fazit

Die These trifft nur teilweise zu. Das BI ist zwar Rechtsgrundlage für die detektivische Tätigkeit; der Privatermittler hat jedoch kein eigenes BI, sondern wird im Rahmen des BI seines Auftraggebers tätig. Bei Ermittlungen unter Legende ist der Privatermittler gleichermaßen an Recht und Gesetz wie an das detektivische Berufsethos der BO gebunden. Trotz der spektakulären Ermittlungserfolge des Detektivs Guggenbichler sind dessen rechtlich bedenkliche Methoden¹⁸ nicht für deutsche Privatdetektive zu empfehlen, zumal diese keine Sonderrechte besitzen.

¹² Vgl. Focus-online (2008), Wirtschafts-News, S.1; s.auch Grüner (2010), S.30

¹³ Vgl. Wessels (1993), S. 123

¹⁴ Vgl. Mitnick/Simon (2006), S.59

¹⁵ Vgl. v. Senger, S.9 ff.

¹⁶ Vgl. Wirsching (1986), S.169 ff.

¹⁷ Vgl. Wirsching (1986), S. 145

¹⁸ Vgl. Pretterebner (1989), S.477 ff.